



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Die Provinzialrechte der Fürstenthümer Paderborn und Corvey in Westphalen**

nebst ihrer rechtsgeschichtlichen Entwicklung und Begründung

**Wigand, Paul**

**Leipzig, 1832**

11) Verordnung, das Halten der Hunde betreffend. 1803

**urn:nbn:de:hbz:466:1-8608**



Last fallenden Unachtsamkeit, in eine Geldstrafe von 18 Mgr. für jedes Stück verfallen. Und damit

5) alle Gelegenheit zu dergleichen Unfug fürs künftige, soviel möglich vermieden werde, so wird alles Hüten an den Wegen und Hecken bey einer Strafe von 18 Mgr. für das Stück verbothen; auch soll keiner bey Vermeidung der Gefängniß-Strafe seine Pferde und Kühe des Nachts im Felde hüten, der nicht eigene Weiden und Kämpfe besitzt, und wo nicht das nächtliche Hüten auf gemeinen Aengern und Weiden hergebracht ist. Zu dem Ende soll

6) jedes Stück Vieh, was nicht an erlaubten Orten und Stellen, sondern an den Wegen, oder auf fremden Grundstücken, Ländereyen, Wiesen und Gärten betroffen wird, sofort durch den Felddiener pfändlich eingezogen, und nicht eher wieder herausgegeben werden, als bis der etwaige Schaden, wenn einer geschehen ist, doppelt ersetzt, und falls keiner geschehen, die No. 4. bestimmte Geldstrafe, wovon die Hälfte dem Denuncianten zufällt, nebst den Pfandungsgebühren baar bezahlt ist. Es wird daher

7) allen Gerichtsstellen hiermit ernstlich eingebunden, diese Verordnung bey sich ereignenden Contraventionen aufs genaueste, und von Amtswegen zu vollziehen, die Contravenienten, nach vorgängig summarischer Untersuchung gesetzmäßig zu bestrafen, und keinen zu übersehen; zugleich wird auch dem Fiskal, den Bögten, Vorstehern, Schützen und Bauermeistern anbefohlen, auf alle sich etwa zutragenden Feld- und Garten-Diebereyen, Beschädigungen und dergleichen Excesse fleißig Acht zu geben, solche der gerichtlichen Behörde zur ungesäumten Untersuchung anzuzeigen, und dadurch zu befördern, daß diesem je länger, je mehr einreisenden Unwesen durch nachdrückliche Bestrafung abgeholfen, mithin das Eigenthum der Feld- und Gartenfrüchte wider allen Frevel, Raub, Dieberey und Beschädigung gesichert werde; weshalb

8) gegenwärtige Verordnung öffentlich von den Kanzeln bekannt zu machen, in den Krügen und sonst gewöhnlichen Orten anzuschlagen, und allen Behörden ein Exemplar zur schuldigen Nachachtung mitzutheilen ist. Urkundlich gewöhnlicher Unterschrift und beygedruckten Regierungs-Insigels. Höxter, den 6ten April 1803.

Fürstlich Dranien-Nassauische, zur Regierung des Fürstenthums  
Corvey verordnete Director und Råthe.

v. Porbeck.

## Nr. II.

### Verordnung, das Halten der Hunde betreffend, 1803.

Es ist bey den Einwohnern des hiesigen Fürstenthums der Mißbrauch eingeschlichen, daß sie oft zu ihrem eigenen Schaden zu viel Hunde halten, welche den Menschen einen nicht unbeträchtlichen Theil der Nahrung entziehen.

Dieser Mißbrauch vergrößert sich dadurch, daß die Hunde von den



Eigenthümern mit in die Felder genommen werden, daselbst frei herumlaufen, und die Nester der bereits zu Grunde gerichteten Jagden noch völlig ruiniren.

Diesem Unwesen ferner nachzusehen, ist man nicht gemeint, und man findet zu verordnen nöthig:

1) Daß jeder Metzgerhund in der Stadt, oder auf dem Lande nicht frey auf der Straße herumlaufen, sondern in den Häusern angebunden seyn soll, und wenn sie mit ihren Herrn auf die Straße kommen, denselben zuvor Maulkorbe angelegt werden. Die Polizeibediente haben jeden Eigenthümer des auf der Straße herumlaufenden Metzgerhundes, wenn er nicht mit einem Maulkorbe versehen ist, sofort mit einem Thaler Strafe zu belegen, wovon die Hälfte dem Denuncianten, die andere Hälfte aber der Armen-Kasse hiemit vorerst zugewilliget wird.

2) Jeder Hund, welcher ohne seinen Eigenthümer einzeln im Felde herumläuft, soll von den Forstbedienten todtgeschossen, und demselben von dem Eigenthümer dafür 1 Rthlr. Schußgeld bezahlt werden.

3) Jeder Hund, welcher mit seinem Eigenthümer im Felde ist, und keinen Knüttel anhängen hat, soll ebenfalls vom Forstbedienten todtgeschossen, und ihm vom Eigenthümer 1 Rthlr. Schußgeld bezahlt werden. Schäfer- und Hirten-Hunde, wenn sie bei ihren Heerden sind, sind hievon ausgenommen.

4) Jeder Vogt hat diese Verordnung alsbald in seiner unterhabenden Gemeinde öffentlich bekannt zu machen.

Hörter, den 6. July 1803.

Fürstl. Dranien-Nassau-Corveyische Regierung.

v. Porbeck.

## Nr. 12.

### Feuer-Verordnung. 1803.

Da bey dermaliger Erndte sämtliche Gebäude in hiesiger Stadt und auf dem Lande von Fourage und Stroh angehäuft worden, es also in dieser Rücksicht, so wie überhaupt erforderlich ist, alles was feuergefährlich seyn kann, so viel wie möglich zu entfernen; so findet man überhaupt zu verordnen nöthig, daß

1) niemand mehr mit einer brennenden Tobacks-Pfeife, mit Licht außer einer Laterne, und mit glühenden Kohlen über die Straße gehen darf, bey drey Thaler Strafe und Verlust der Tobacks-Pfeife. Jeder Soldat der hiesigen Garnison, der Fiskal und jeder Polizen-Bediente, so wie der Vogt, die Vorsteher und der Schützenmeister auf dem Lande ist befugt, dem Uebertreter die Tobacks-Pfeife wegzunehmen, und hat von der wirklich eingehenden Strafe die Hälfte, als Denunciations-Gebühr zu erwarten.